

Erhöhung der Praxisauslastung: Handlungsoptionen

Prof. Dr. Martin H. Stellpflug, MA (Lond.)

Kammerversammlung PtK Berlin
25. September 2019, Berlin

Agenda

- > Problemanalyse
- > Lösungen
- > Leistungsveränderung/Sitzverlegung
- > Teilzulassung
- > BAG/ÜBAG
- > Job-sharing (BAG oder Angestellte(r))
- > (Sicherstellungs)Assistenten

Problemanalyse

Zu geringes Leistungsvolumen nach EBM (Prüfzeiten/Kalkulationszeiten)

Problemanalyse

Zu geringes Leistungsvolumen nach EBM (Prüfzeiten/Kalkulationszeiten)

(Bewertungsausschuss, 19.Juni 2019)

°°° Bei der Erstellung des Tagesprofils ist als Prüfzeit auf die Kalkulationszeit zurückzugreifen.

2. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP ¹⁾	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten ²⁾	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
30931*	Probatorische Sitzung ^{°°°}	60	70	Tages- und Quartalsprofil
30932*	Neuropsychologische Therapie (Einzelbehandlung) ^{°°°}	60	70	Tages- und Quartalsprofil
35140	Biographische Anamnese ^{°°°}	55	70	Tages- und Quartalsprofil

Problemanalyse

Zu geringes Leistungsvolumen nach EBM (**Prüfzeiten**/Kalkulationszeiten)

erhöhte Leistungserbringung nicht möglich:

freie Tage, schlechte Auslastung (zu bestimmten Zeiten), hohe Fahrtzeiten,

Lösungen

- Ø Leistungsveränderung/Sitzverlegung/ausgelagerte Praxisräume
- Ø Teilzulassung (Verzicht auf $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$)
- Ø BAG/ÜBAG
- Ø Job-sharing (BAG oder Angestellte(r))
- Ø (Sicherstellungs)Assistent

Lösungen

Leistungen

Sitzverlegung: nur besser versorgt zu schlechter versorgt, oder im PB bleiben!

Ausgelagerte Praxisräume: §24 Abs.5 Ärzte-ZV

- Ø Leistungsveränderung/Sitzverlegung/ ausgelagerte Praxisräume
- Ø Teilzulassung (Verzicht auf ¼ oder ½)
- Ø BAG/ÜBAG
- Ø Job-sharing (BAG oder Angestellte(r))
- Ø (Sicherstellungs)Assistent

Lösungen

TSVG: es gibt nunmehr Zulassungen mit vollem, hälftigem oder $\frac{3}{4}$ Versorgungsauftrag

25h/Woche 18,75h/Woche 12,25h/Woche

Ruhen/Verzicht

- Ø Leistungsveränderung/Sitzverlegung
- Ø Teilzulassung (Verzicht auf $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$)
- Ø BAG/ÜBAG
- Ø Job-sharing (BAG oder Angestellte(r))
- Ø (Sicherstellungs)Assistent

Lösungen

Die BAG (bis 2007: Gemeinschaftspraxis) ist nach der Rechtsprechung des Senats durch die gemeinsame Ausübung der ärztlichen Tätigkeit durch mehrere Ärzte gleicher oder ähnlicher Fachrichtung in gemeinsamen Räumen mit gemeinsamer Praxisausrichtung, gemeinsamer Datenverarbeitung und Abrechnung sowie mit gemeinsamem Personal auf gemeinsame Rechnung geprägt (...). Die Genehmigung der gemeinsamen Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit bewirkt, dass die Partner ihre Leistungen unter einer gemeinsamen Abrechnungsnummer gegenüber der zuständigen KÄV abrechnen können; die BAG tritt dieser dementsprechend **wie ein Einzelarzt als einheitliche Rechtspersönlichkeit** gegenüber. (BSG, Urteil v. 27.6.2018, B 6 KA 46/17R)

- ∅ Leistungsveränderung/Sitzverlegung
- ∅ Teilzulassung (Verzicht auf ¼ oder ½)
- ∅ **BAG/ÜBAG**
- ∅ Job-sharing (BAG oder Angestellte(r))
- ∅ (Sicherstellungs)Assistent

Lösungen

Die dargestellte Rechtsauffassung des Senats hat nicht zur Folge, dass die KÄV auf Dauer hinnehmen müsste, dass ein in einer BAG tätiger Arzt seiner Versorgungsverpflichtung tatsächlich nicht nachkommt. Soweit ein Vertragsarzt seinen Versorgungsauftrag tatsächlich nicht oder jedenfalls über einen längeren Zeitraum nicht annähernd im Umfang seiner Zulassung wahrnimmt, besteht die Möglichkeit der Zulassungsentziehung wegen Nichtausübung, § 95 Abs 6 S 1 SGB V. Dies gilt auch für die Mitglieder einer BAG. Zwar ist für sie typisch, dass ihre Mitglieder vorübergehend oder auch dauerhaft nicht in gleichem zeitlichen Umfang in der gemeinsamen Praxis tätig sind. Die vertragsärztliche Tätigkeit in einer BAG wird häufig gerade gewählt, weil innerhalb der Kooperation flexibel auf wechselnde Lebenssituationen reagiert werden kann.

- ∅ Leistungsveränderung/Sitzverlegung
- ∅ Teilzulassung (Verzicht auf ¼ oder ½)
- ∅ **BAG/ÜBAG**
- ∅ Job-sharing (BAG oder Angestellte(r))
- ∅ (Sicherstellungs)Assistent

Lösungen

Um aber einen Missbrauch dieser Gestaltungsmöglichkeiten zu verhindern, indem etwa eine BAG reine "Zählmitglieder" aufnimmt, um eine übermäßige Ausdehnung der vertragsärztlichen Tätigkeit zu verdecken, muss ein Vertragsarzt kontinuierlich in nennenswertem Umfang an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Seit der Einführung der lebenslangen Arztnummer kann dies ohne Weiteres von der KÄV nachvollzogen werde. (...)

Hier hätten (ZA/BA) die besonderen Umstände des Falles, insbesondere die fortschreitende Erkrankung des Arztes berücksichtigen müssen. Zu den Vorzügen der kooperativen Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit gehört auch, dass selbst länger andauernde krankheitsbedingte Leistungseinschränkungen durch andere Mitglieder der BAG aufgefangen werden können. Darin liegt von vornherein kein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten.

- ∅ Leistungsveränderung/Sitzverlegung
- ∅ Teilzulassung (Verzicht auf ¼ oder ½)
- ∅ BAG/ÜBAG
- ∅ Job-sharing (BAG oder Angestellte(r))
- ∅ (Sicherstellungs)Assistent

Lösungen

- ∅ Leistungsveränderung/Sitzverlegung
- ∅ Teilzulassung (Verzicht auf ¼ oder ½)
- ∅ BAG/ÜBAG
- ∅ **Job-sharing** (BAG oder Angestellte(r))
- ∅ (Sicherstellungs)Assistent

Leistungsobergrenze bei

Psychotherapeuten:

entweder individuelles Volumen der letzten 4 Quartale zzgl. 3% FG-∅

oder

bei 4 Quartalen unterdurchschnittlicher Abrechnungen : 125% des FG-∅

Lösungen

§32 Abs.2 Ärzte-ZV

Aus- oder Weiterbildungsassistent

Sicherstellungsassistent

Kindererziehung (< 36 Monate)

Pflege (<6 Monate)

CAVE! Keine Vergrößerung der Praxis (Absatz 3)

- ∅ Leistungsveränderung/Sitzverlegung
- ∅ Teilzulassung (Verzicht auf ¼ oder ½)
- ∅ BAG/ÜBAG
- ∅ Job-sharing (BAG oder Angestellte(r))
- ∅ (Sicherstellungs)Assistent

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht und für Medizinrecht
Prof. Dr. Martin. H. Stellpflug, MA (Lond.)

D+B Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Kurfürstendamm 195, 10707 Berlin
Tel: 030 - 327 787 0
stellpflug@db-law.de
www.db-law.de

